Landeshauptstadt
München

Rathaus Umschau

Montag, 9. Januar 2023
Ausgabe 005
ru.muenchen.de
Als Newsletter oder Push-Nachricht
unter muenchen.de/ru-abo

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise für Medien **2**
Bürgerangelegenheiten **2**
Meldungen **2**
› OB Reiter kondoliert zum Tod von Rosi Mittermaier 2
› Bildungs-IT-Dienstleister künftig im RIT angesiedelt 3
› Bezirksausschuss-Geschäftsstelle Mitte wegen Umzugs geschlossen 4
› Informationsabend der Städtischen Technikerschule 5
› Hochschulpreis der Stadt – Jetzt bewerben 5
› NS-Dokuzentrum bietet Rundgänge durch seine Ausstellungen an 5
› Online-Infoabend Bauzentrum zum Thema Solarthermie 7
Antworten auf Stadtratsanfragen **8**

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München
Verantwortlich für den Inhalt: Stefan Hauf, Druck: Stadtkanzlei, Gemeinsame Anschrift: Rathaus, Marienplatz 8, 80313 München, Telefon 2 33-9 26 00, Telefax 2 33-2 59 53, presseamt@muenchen.de, www.muenchen.de/rathaus

Terminhinweise für Medien

Dienstag, 10. Januar, 12 Uhr, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Bürgermeisterin Verena Dietl nimmt die Forderungen der dezentralen Zukunftskonferenz „Projekt München2040“ entgegen.
Projektleiter Benedikt Breil (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) mit Team stellen die Forderungen der jungen Menschen für ein lebenswertes München in 2040 kurz vor.

Donnerstag, 12. Januar, 19 Uhr, Alter Rathaussaal
Oberbürgermeister Dieter Reiter spricht ein Grußwort zum Neujahrsempfang des Stadtfeuerwehrverbandes München.

Bürgerangelegenheiten

Montag, 16. Januar, 18.45 Uhr, Mensa des Schulzentrums, Gerastraße 6 (rollstuhlgerecht)
Sitzung des Bezirksausschusses 10 (Moosach). Zu Beginn der Sitzung findet eine ***Bürgersprechstunde*** statt. Weil zur Minimierung eines Corona-Ansteckungsrisikos die Abstände zwischen den Teilnehmer*innen eingehalten werden müssen, stehen unter Umständen nur wenige Plätze für Besucher*innen zur Verfügung.

Meldungen

OB Reiter kondoliert zum Tod von Rosi Mittermaier
(9.1.2023 – teilweise voraus) Zum Tod von Rosi Mittermaier spricht Oberbürgermeister Dieter Reiter in einem Schreiben an Ehemann Christian Neureuther der Familie sein Beileid aus: „Der plötzliche Tod der lieben Rosi hat mich tief getroffen und macht mich sehr traurig. Im Namen der Damen und Herren des Stadtrats der Landeshauptstadt München, vor allem jedoch persönlich spreche ich der ganzen Familie mein herzliches Beileid zu diesem schmerzlichen und schweren Verlust aus.
Wie vermutlich nur wenige wissen, war Rosi Mittermaier ein gebürtiges Münchner Kindl. Aufgewachsen ist sie auf der Winklmoosalm oberhalb von Reit im Winkl. In der Gaststätte ihrer Eltern mit angeschlossener Skischule lernte sie früh den Umgang mit Menschen und hatte von klein auf Kontakt

zu den Brettern, die für sie die Welt bedeuten sollten – bereits mit drei Jahren stand sie auf Skiern. Rosi war auf beiden Gebieten ein Naturtalent – kaum jemand konnte sich ihrem strahlenden Lächeln entziehen und ihre Art, Ski zu fahren, war unwiderstehlich und auch schon bald von Erfolg gekrönt. Wir alle erinnern uns immer wieder gerne an die Olympischen Winterspiele 1976, bei denen unsere ‚Gold-Rosi´ nicht nur dreimal aufs Podest, sondern in die Herzen aller gefahren ist.
Nach ihrer aktiven Karriere engagierte sich Rosi dann gemeinsam mit Dir, lieber Christian, gesellschaftlich und sozial – unter anderem war sie Schirmherrin der Deutschen Kinderrheuma-Stiftung und Botschafterin der Initiative gegen Knochenschwund.
Ihr beide wurdet für Eure großartige Unterstützung der Bewerbung Münchens um die Winterspiele 2018 mit der „Medaille München leuchtet – Den Freundinnen und Freunden München" in Gold geehrt.
Neben allem sportlichen und gesellschaftlichen Engagement hatte die Familie für Rosi Mittermaier immer absoluten Vorrang. Mit unbändigem Stolz und großer Begeisterung verfolgte sie die Karrieren von Euch, liebe Amelie und lieber Felix, und war Euch hierbei sicherlich Unterstützung und Inspiration. Die besondere Beziehung, die Du, lieber Felix, zu Deiner Mutter hattest, zeigt sich darin, dass Du ihr zu Liebe auf Abfahrtsrennen verzichtet hast, wenn sie diese für zu gefährlich hielt.
Ich wünsche Euch, dass Ihr einander in der schweren Zeit der Trauer Halt gebt und dass Euch die Gewissheit ein Trost sein kann, dass Rosi Mittermaier ihre Spuren nicht nur im Schnee, sondern in unser aller Herzen hinterlassen hat. Die Landeshauptstadt München und wir alle werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren."

Bildungs-IT-Dienstleister künftig im RIT angesiedelt

(9.1.2023) Die LHM Services GmbH (LHM-S) ist zum 1. Januar von der Stadtwerke München GmbH in die Zuständigkeit des IT-Referats der Landeshauptstadt München übergegangen. Ziel ist es, die Erbringung der IT-Dienstleistungen für den Bildungsbereich effizienter und effektiver zu steuern.
Bereits im März 2021 hat der Stadtrat beschlossen, die Steuerung der Bildungs-IT stadtintern vom Referat für Bildung und Sport (RBS) zum IT-Referat (RIT) zu verlagern und das RIT damit beauftragt, konform zu Vorgaben und Standards der Landeshauptstadt München eine leistungsstarke Bildungs-IT zu etablieren und dazu die Steuerung der LHM-S zu übernehmen, die als Dienstleister verantwortlich für die IT-Leistungserbringung sowie deren Ausgestaltung an den Bildungseinrichtungen ist. Vollständige Transparenz hinsichtlich Finanzen und Leistungen soll so gewährt werden. Darauf folgte im Dezember 2021 der Beschluss zum Ankauf mit Übergang der LHM-S zum 1.1.2023.

Der Eigenbetrieb it@M des RIT verantwortet in diesem Umfeld die Ausstattung der Bildungseinrichtungen mit Telefonie- und Netzwerklösungen, insbesondere WLAN. Die Verantwortung für die pädagogische Ausrichtung und Gestaltung der Bildungs-IT trägt das Referat für Bildung und Sport (RBS). Im Zusammenwirken aller Beteiligten nun vollständig innerhalb der städtischen Strukturen werden Abstimmungen sowie Prozesse einfacher und können die etablierte partnerschaftliche Zusammenarbeit weiter stärken.
IT-Referentin Dr. Laura Dornheim: „Der Übergang der LHM-S zum IT-Referat der Landeshauptstadt München ist ein wichtiger Schritt, um die Digitalisierung der Münchner Bildungseinrichtungen weiter voranzubringen. Mit der unmittelbaren Steuerung der LHM-S durch das RIT wollen wir sicherstellen, dass IT zeitgemäß und effizient zur Verfügung steht. Die LHM-S hat in den vergangenen Jahren innerhalb kurzer Zeit viel bewegt. Gerade in den schwierigen Pandemiezeiten haben die Kolleg*innen schnell reagiert und dank ihres Einsatzes die Weiterführung des Unterrichts an den Münchner Bildungseinrichtungen ermöglicht. Jetzt geht es darum, den Krisenmodus hinter uns zu lassen und die Bildungs-IT zukunftsfähig aufzustellen."
Stadtschulrat Florian Kraus: „Die Münchner Bildungseinrichtungen brauchen Digitalisierung als Instrument für mehr Bildungsgerechtigkeit. Ich freue mich daher, dass wir gemeinsam mit den Kolleg*innen aus dem IT-Referat und der LHM-S nun den nächsten konsequenten Schritt bei der zukunftsgerichteten Optimierung der Bildungs-IT machen. Zugleich bedanke ich mich für die gute Zusammenarbeit seit März 2021 in der auf Initiative des RBS veränderten Struktur."
Geschäftsführerin der LHM Services, Roswitha Hochenrieder: „Der Übergang in die städtische Familie setzt einen neuen Impuls in der Zusammenarbeit und bietet uns die Chance, gemeinsam die Münchner Bildungs-IT zukunftsfest zu machen. Neben den tagtäglichen Aufgaben in der Ausstattung und im IT-Support für die Bildungsreinrichtungen werden wir intensiv mithelfen, die Digitalisierungsprojekte weiter voranzutreiben. Wir freuen uns, diese Herausforderungen gemeinsam mit dem IT-Referat und dem Referat für Bildung und Sport anzugehen."

Bezirksausschuss-Geschäftsstelle Mitte wegen Umzugs geschlossen
(9.1.2023) Die Bezirksausschuss-Geschäftsstelle Mitte für die Bezirksausschüsse 1, 2, 3, 4 und 12 zieht ins Rathaus am Marienplatz 8 um. Der Umzug findet am Donnerstag, 12. Januar, statt, die Geschäftsstelle ist deshalb von Mittwoch, 11., bis einschließlich Freitag, 13. Januar, geschlossen.
Die Mitarbeiter*innen der BA-Geschäftsstelle Mitte sind aufgrund der organisatorischen und technischen Umstellung in dieser Zeit nicht erreich-

bar, das heißt, E-Mails und telefonische Nachrichten werden erst am Montag, 16. Januar, abgerufen.
In dringenden Fällen ist die Abteilung für Bezirksauschussangelegenheiten des Direktoriums telefonisch unter 233-92871 oder per E-Mail an d2ba.dir@muenchen.de erreichbar.

Informationsabend der Städtischen Technikerschule
(9.1.2023) Die Technikerschule München – Städtische Fachschule für Maschinenbau-, Mechatronik-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik – lädt am Mittwoch, 18. Januar, zu einem Online-Informationsabend ein.
Ab 17.30 Uhr besteht die Möglichkeit, sich über die Qualifizierung zur Staatlich geprüften Technikerin/zum Staatlich geprüften Techniker für die Fachrichtungen Informatiktechnik, Elektrotechnik und Mechatronik, Metallbau und Maschinenbau (Bachelor Professional) zu informieren.
Neu ist ab September 2023 die Möglichkeit, diese Weiterbildung in Elektrotechnik im Teilzeitmodell mit zwei Wochentagen Teilzeitunterricht zu absolvieren. In Maschinenbautechnik bietet die Schule weiterhin die Weiterbildung berufsbegleitend im Abendunterricht an. Für die Voll- und Teilzeitangebote der Städtischen Technikerschule München, die sich „kreativste Engineering-Schule" nennen darf, fällt kein Schulgeld an.
Anmeldungen für das Schuljahr 2022/2023 sind ab sofort möglich, Anmeldeschluss ist Mittwoch, 15. Februar. Für die Fachrichtung Informatiktechnik ist eine Anmeldung erst wieder zum Schuljahr 2024/25 möglich.
Anmeldung zum Infoabend und weitere Informationen auch im Internet unter *www.technikerschule-muenchen.de.*

Hochschulpreis der Stadt – Jetzt bewerben
(9.1.2023) Die Landeshauptstadt München zeichnet mit dem Hochschulpreis jährlich herausragende Studienabschlussarbeiten aus. Für den Preis können sich Absolvent*innen der Hochschule München, der Technischen Universität München und der Ludwig-Maximilians-Universität bewerben, die sich in ihrer Arbeit mit der Stadt München in ihrer wirtschaftlichen, strukturellen oder kulturellen Entwicklung beschäftigen. Der Preis wird für jede der drei Hochschulen verliehen und ist jeweils mit 5.000 Euro dotiert. Bewerbungen können bis Samstag, 4. März, eingereicht werden.
Das Referat für Arbeit und Wirtschaft betreut den Hochschulpreis federführend. Weiterführende Informationen für die Bewerbung finden sich im Internet unter der Adresse *www.muenchen.de/hochschulpreis.*

NS-Dokuzentrum bietet Rundgänge durch seine Ausstellungen an
(9.1.2023) Das NS-Dokumentationszentrum, Max-Mannheimer-Platz 1, bietet Rundgänge durch seine folgenden Ausstellungen an:

- ***„München und der Nationalsozialismus“:*** Rundgang jeden Sonntag, 11 und 14 Uhr. Um 13 Uhr wird außerdem ein Rundgang in englischer Sprache angeboten. Der Überblicksrundgang führt in die Ausstellung ein. Behandelt werden die Themen Ursprung und Aufstieg des Nationalsozialismus in München, die besondere Rolle der Stadt im Terrorsystem der Diktatur und der schwierige Umgang mit dieser Vergangenheit seit 1945. Der Rundgang beginnt thematisch am Ende des Ersten Weltkriegs in München. Ausgehend von der Novemberrevolution 1918 werden die Entstehungs- und Aufstiegsphase der NSDAP und die Funktionsweisen des NS-Staats sowie die Lebensbedingungen in München während des Nationalsozialismus thematisiert. Warum spielte gerade München eine so bedeutende Rolle? Welche Personengruppen wurden in der NS-Zeit ausgegrenzt und verfolgt? Wer war dafür verantwortlich und wie verhielt sich die Mehrheit der Gesellschaft? Wie radikalisierte sich die nationalsozialistische Verfolgungs- und Vernichtungspolitik im Zweiten Weltkrieg und was waren die Folgen des Krieges in München? Schließlich wird die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus bis in die Gegenwart in den Blick genommen und die Frage „Was hat das mit mir zu tun?“ diskutiert.
- ***„TO BE SEEN. queer lives 1900 –1950“:*** Rundgang jeden Dienstag, 17.30 Uhr und jeden Sonntag, 15 Uhr. Die Ausstellung widmet sich den Geschichten von LGBTIQ* in Deutschland in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Mit historischen Zeugnissen und künstlerischen Positionen von damals bis in die Gegenwart zeichnet die Ausstellung queere Lebensentwürfe und Netzwerke, Freiräume und Verfolgung nach. Die Ausstellung richtet einen intimen Blick auf vielfältige Geschlechter, Körper und Identitäten. Sie zeigt, wie queeres Leben in den 1920er Jahren immer sichtbarer wurde und ein offenerer Umgang mit Rollenbildern und Begehren entstand. Homosexuelle, trans* und nichtbinäre Personen erzielten in ihrem Kampf für gleiche Rechte und gesellschaftliche Akzeptanz erste Erfolge: Sie organisierten sich, kämpften um wissenschaftliche und rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität und eroberten eigene Räume. Neben Anerkennung und Sichtbarkeit in Kunst und Kultur, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft nahmen aber auch die Widerstände zu. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde die Subkultur von LGBTIQ* weitgehend zerstört. Nach 1945 wurden ihre Geschichten und Schicksale kaum archiviert oder erinnert.

Treffpunkt für die Rundgänge ist im Foyer. Die Teilnahme ist kostenfrei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich, jedoch ist die Teilnehmer*innenzahl begrenzt. Plätze werden ab 15 Minuten vor Beginn vor Ort vergeben. Infos zur Barrierefreiheit unter *http://www.ns-dokuzentrum-muenchen.de/besucherinformation/barrierefreiheit*.

Online-Infoabend Bauzentrum zum Thema Solarthermie

(9.1.2023) Das Bauzentrum München lädt am Donnerstag, 12. Januar, 18 Uhr, zum Online-Infoabend „Solarthermie zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung“ ein. Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich – und zwar ausschließlich online unter *https://lhm.webex.com/weblink/register/rb71da0839f0cb38668cc24c0e72c6751.*

Die stark gestiegenen Energiepreise haben zu einer Rückbesinnung auf die „klassische“ Wärme aus Sonnenkollektoren geführt. Solarwärme kann bei einer herkömmlichen Heizungsanlage mit überschaubarem finanziellem Aufwand viel teuren Brennstoff einsparen. Auch nach einem späteren Umbau auf eine Wärmepumpe oder einen Wärmenetzanschluss bringt ein Sonnenkollektor positive Effekte.

Axel Horn, Dipl.-Ing. (FH), zeigt, was der aktuelle Stand der Technik bei Solarthermieanlagen leistet und was ihn von älteren Konzepten unterscheidet. Weitere Infos im Internet unter *https://veranstaltungen.muenchen.de/bauzentrum*, per E-Mail an bauzentrum@muenchen.de oder telefonisch unter 546366-0.

Antworten auf Stadtratsanfragen

Montag, 9. Januar 2023

Lasst endlich unsere Kinder in Ruhe! Sofortiger Stopp der Impfwerbung in Kindergärten.
Antrag Stadtrats-Mitglieder Daniel Stanke, Markus Walbrunn und Iris Wassill (AfD) vom 16.9.2022

Ist das Kreisverwaltungsreferat der Steigbügelhalter der Klima-Kleber? Teil I und II
Anfragen Stadtrats-Mitglieder Dr. Evelyne Menges, Manuel Pretzl, Thomas Schmid und Professor Dr. Hans Theiss (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 7.12.2022 und 9.12.2022

Lasst endlich unsere Kinder in Ruhe! Sofortiger Stopp der Impfwerbung in Kindergärten.
Antrag Stadtrats-Mitglieder Daniel Stanke, Markus Walbrunn und Iris Wassill (AfD) vom 16.9.2022

Antwort Gesundheitsreferentin Beatrix Zurek:

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Sie beantragen, dass das Gesundheitsreferat aufgefordert wird, die Produktion des Informationsflyers „Mehr Sicherheit für Herbst und Winter – Die Corona-Impfung für Kinder und Erwachsene/Eltern" unverzüglich einzustellen, von einer weiteren Verbreitung desselben abzusehen, und sämtliche bisher verteilten Exemplare (insbesondere in Kindergärten) wieder einzuziehen.

Die Information zur Corona-Schutzimpfung erfolgt durch das Gesundheitsreferat in eigener Zuständigkeit. Der Inhalt des Antrages betrifft damit eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 16.9.2022 teilen wir Ihnen aber Folgendes mit:

Eine der Hauptaufgaben des Gesundheitsreferats bei der Pandemiebewältigung ist die umfassende Information der Bevölkerung über Möglichkeiten des Schutzes gegen das Coronavirus. Die Impfung gegen das Coronavirus stellt dabei eine der wichtigsten Maßnahmen dar, da sie insbesondere einen wirksamen Schutz gegen schwere Krankheitsverläufe bietet.

Wie Personen anderer Altersgruppen sind auch Kinder dem Risiko einer Corona-Infektion ausgesetzt. Sie können sich anstecken, das Virus weitergeben und mit unterschiedlicher Schwere an Corona erkranken. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Ständige Impfkommission seit geraumer Zeit auch die Impfung für Kinder und hat ihre Empfehlungen zuletzt am 17.11.2022 auf Säuglinge und Kinder im Alter von sechs Monaten bis vier Jahren ausgeweitet. Bei der Impfung von Kindern liegt ein besonderes Augenmerk auf einer individuellen Risikoeinschätzung und ärztlichen Beratung.

Das Gesundheitsreferat orientiert sich bei der Information über Impfangebote stets an den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den jeweils

aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission – so auch im Fall des regelmäßig aktualisierten Informationsflyers für Schulen und Kindertageseinrichtungen. Durch die Bereitstellung des Flyers in üblicherweise digitaler Form über das Referat für Bildung und Sport sowie die Schul- und Einrichtungsleitungen kann ein großer Personenkreis niedrigschwellig erreicht und über die Impfmöglichkeiten informiert werden. Eine Veränderung des bisherigen Vorgehens ist aus Sicht des Gesundheitsreferates nicht angezeigt.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Ist das Kreisverwaltungsreferat der Steigbügelhalter der Klima-Kleber? Teil I und II
Anfragen Stadtrats-Mitglieder Dr. Evelyne Menges, Manuel Pretzl, Thomas Schmid und Professor Dr. Hans Theiss (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) vom 7.12.2022 und 9.12.2022

Antwort Kreisverwaltungsreferat:

Ich komme zurück auf Ihre Anfragen vom 7. und 9.12.2022. Sie nehmen darin Bezug auf die in den letzten Wochen in München stattgefundenen Proteste im Zusammenhang mit der Forderung nach mehr Klimaschutz, insbesondere nach der Einführung eines 9-Euro-Tickets und einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Autobahnen auf 100 km/h. Für den 5.12.2022 wurde von der Gruppierung „Letzte Generation" zu einer solchen Protestaktion am Karlsplatz aufgerufen. Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) hat daraufhin einen Versammlungsbescheid erlassen.

Dazu teilen Sie in Ihrer Anfrage (Teil I) inhaltlich Folgendes mit:
„Den Tageszeitungen war zu entnehmen, dass das Kreisverwaltungsreferat (KVR) den Klima-Protestler ‚aus eigenem Antrieb einen Versammlungsbescheid erlassen hat, nachdem es von der Absicht erfahren' hatte, dass am Montagmorgen in der Stadt wieder demonstriert werden sollte. Dabei hat das Kreisverwaltungsreferat den Pressemeldungen zu Folge auch das Betreten der Fahrbahn der Sonnenstraße gestattet. Gerade das Kreisverwaltungsreferat, dem die Branddirektion zugeordnet ist, sollte wissen, dass die Sonnenstraße eine der Hauptausrückstraßen der Hauptfeuerwache ist. Anders als bei einer Demo, die zumindest in Bewegung ist, ist die Sonnenstraße durch die Klebe-Aktivisten komplett blockiert. Dies führt zu Verzögerungen bei der ausrückenden Berufsfeuerwehr.
Gerade diese Genehmigung machte es den Einsatzkräften der Polizei nur schwer möglich, die Versammlung auszulösen und schneller einzugreifen."

Zu Ihren Fragen (Teil I) nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage I.1:
Wer hat die Versammlung wann beim KVR angezeigt?

Antwort:
Die Versammlung wurde nicht beim KVR angezeigt. Nach der Pressekonferenz der „Letzten Generation" hat das KVR von der geplanten Versammlung Kenntnis erlangt und die „Letzte Generation" auf die Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG hingewiesen. Der Aufforderung, die Versammlung

ordnungsgemäß anzuzeigen, ist die „Letzte Generation“ nicht nachgekommen. Entgegen Ihrer Darstellung handelte es sich um eine nicht angezeigte Versammlung mit den entsprechenden juristischen Konsequenzen.

Frage I.2:
Wenn es keine Anzeige gibt, wieso hat das KVR ohne Anzeige einen Versammlungsbescheid erlassen?

Antwort:
Der Versammlungsbescheid beinhaltete Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Das KVR hat als zuständige Sicherheitsbehörde gem. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 6 LStVG die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen, die von Versammlungen ausgehen, aufrechtzuerhalten. Diese Aufgabe nimmt das KVR als Sicherheitsbehörde zur effektiven Gefahrenabwehr von Amts wegen, also ggf. auch ohne Antrag oder Anzeige, wahr. Die Versammlungsanzeige ist für das Vorliegen einer Versammlung nicht konstitutiv. Ist nach der zu erstellenden Gefahrenprognose die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet, kann die Versammlung gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG beschränkt oder verboten werden, unabhängig davon, ob eine Anzeige vorliegt oder nicht.

Anders als bei den bisherigen nicht angezeigten Protestaktionen von Klimaaktivist*innen hatte das KVR im Fall der Versammlung am 5.12.2022 vorab Kenntnis. Zudem war nach der in Zusammenarbeit mit der Branddirektion und der Münchner Polizei erstellten Gefahrenprognose eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen. Das KVR konnte und musste folglich zur Gefahrenabwehr tätig werden.

Frage I.3:
Wird das KVR auch künftig Versammlungsgenehmigung für Klima-Kleber erlassen, wenn es von deren Aktionen aus den Medien erfährt?

Antwort:
Nein, denn Versammlungen müssen und können nach der Rechtsordnung des Grundgesetzes gar nicht genehmigt werden. Das Recht sich zu versammeln ergibt sich direkt aus Art. 8 GG und hängt nicht von einer behördlichen Genehmigung ab. Versammlungen müssen aber im Rahmen des Art. 13 BayVersG angezeigt werden (grundsätzlich 48 Stunden vor Bekanntgabe; Eilversammlungen spätestens mit Bekanntgabe; Spontanversammlungen müssen gar nicht angezeigt werden) und können von der

Versammlungsbehörde beschränkt oder untersagt werden, sofern eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht. Wird eine Versammlung nicht beschränkt, kann sie ohne Einschränkungen stattfinden, bis sie beschränkt, verboten oder aufgelöst wird.

Das KVR wird als Sicherheitsbehörde auch in Zukunft tätig werden müssen, wenn es von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Kenntnis erlangt.

Frage I.4:
Hat das KVR von sich aus einen Versammlungsbescheid erlassen, weil es die Zwecke der Versammlung politisch mitträgt?

Antwort:
Nein. Das KVR verhält sich als Versammlungsbehörde neutral. Der Versammlungsbescheid wurde zur Gefahrenabwehr erlassen. Eine inhaltliche Bewertung der Versammlungen ist unzulässig.

Frage I.5:
Hat das KVR diesen Versammlungsbescheid mit Auflagen, von denen es annehmen musste, sie werden ohnehin nicht eingehalten, deshalb erlassen, um von der Strafbarkeit zur Ordnungswidrigkeit des Fehlverhaltens zu gelangen? Wenn ja, wie ist dies mit der Neutralität der Versammlungsbehörde zu vereinbaren?

Antwort:
Nein. Der Versammlungsbescheid wurde zur Gefahrenabwehr erlassen. Wie unter Ziff. I.3 ausgeführt, hat und konnte er eine Versammlung nicht genehmigen. Die Versammlung vom 5.12.22 war – wie dargestellt – eine nicht angezeigte Versammlung. Die Nichtanzeige einer Versammlung ist eine Ordnungswidrigkeit, genauso der Verstoß gegen Anordnungen aus dem Bescheid durch Versammlungsteilnehmer*innen (vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 7, Nr. 6 BayVersG). Verstoßen Veranstalter*innen oder Leiter*innen gegen die Anordnungen aus dem Bescheid, liegt eine Straftat vor (vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Im Rahmen einer Versammlung darüber hinaus verwirklichte Straftaten bleiben davon unberührt und können bzw. werden von der Polizei auch dann verfolgt, wenn für eine Versammlung ein Bescheid erlassen wurde.

Frage I.6:
Darf das Versammlungsbüro Zwecke einer Versammlung überhaupt werten, solange sie nicht unberechtigt sind im Sinne von Art. 1 Abs. 2 BayVersammlG?

Antwort:
Der Zweck einer Versammlung darf vom KVR nur im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr gewertet werden. Zum Beispiel können sich aus dem Thema einer Versammlung und ggf. angezeigten Kundgabemitteln Anhaltspunkte für mögliche Straftaten, z.B. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Verstoß gegen das Vereinsgesetz (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG) ergeben. Zudem können z.B. Rückschlüsse auf die zu erwartende Teilnehmerzahl oder mögliche Gegendemonstrationen gezogen werden. Im Übrigen ist eine inhaltliche Bewertung unzulässig (s.o.).

Frage I.7:
Wie oft hat das KVR in der Vergangenheit Versammlungsankündigungen, von denen es irgendwie erfahren hatte, von sich aus verbescheidet?

Antwort:
Das KVR wird als Versammlungs- und Sicherheitsbehörde immer tätig, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung rechtzeitig bekannt werden. Als Beispiel können die sogenannten „Corona-Spaziergänge" des Winters 2021/2022 angeführt werden, die ebenfalls nicht angezeigt waren und auf die das KVR mit einer Allgemeinverfügung reagiert hat, nachdem sich gezeigt hatte, dass Beschränkungen (gem. der jeweils geltenden BayIfSMV) nicht eingehalten wurden. Eine Auswertung dieser Tätigkeit im Einzelnen wird nicht zahlenmäßig erfasst.

Frage I.8:
Darf aufgrund dieses Präzedenzfalls die Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG zukünftig so verstanden werden, dass es für alle erlaubten Versammlungen, egal mit welchem Zweck, künftig ausreichend ist, dass das KVR irgendwie von einer Versammlung Kenntnis erlangt?

Antwort:
Nein. Entgegen Ihrer Darstellung liegt kein Präzedenzfall vor. Wie ausgeführt handelte es sich auch bei der Versammlung vom 5.12.22 entgegen Ihrer Darstellung um eine nicht angezeigte Versammlung. Die Anzeigepflicht gem. Art. 13 BayVersG gilt und galt stets und wer als Veranstalter*in oder

als Leiter*in eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 (Eilversammlung) BayVersG durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 4 BayVersG (Spontanversammlung) vorliegen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG.

Frage I.9:
Wie ist es zu begründen, dass Bürgerinnen und Bürger oft wochenlang auf Bescheide warten und eine nicht angezeigte Versammlung auf Initiative des KVRs genehmigt wird?

Antwort:
Das KVR muss die Bearbeitung der ca. 2.000 Versammlungsanzeigen pro Jahr priorisieren und kann eine Gefahr, die sich in wenigen Tagen zu verwirklichen droht, nicht ignorieren, um Bescheide für Versammlungen vorzuziehen, die erst wesentlich später stattfinden sollen. Eine Genehmigung findet nicht statt (s.o.).

Frage I.10:
Ist es zutreffend, dass die Polizei durch die Genehmigung gehindert wurde, die Klima-Kleberei schnell aufzulösen?

Antwort:
Nein. Wie bei jeder Versammlung hat das KVR auch für die Versammlung am 5.12.2022 die Maßnahmen eng mit der Polizei abgestimmt. Die Polizei muss als vor Ort zuständige Versammlungsbehörde (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG) aber ebenso wie das KVR die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit ihrer Maßnahmen nach dem Versammlungsrecht prüfen. Es sind folglich mehrere Schritte einzuhalten, bevor eine Versammlung, mit oder ohne Bescheid, bei nachhaltigen Verstößen als ultima ratio schlussendlich aufgelöst werden kann. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Polizei bei den bisher nicht vorab angekündigten Protestaktionen vor Ort selbst versammlungsrechtliche Beschränkungen angeordnet hat. Diesen Arbeitsschritt hat das KVR für die Versammlung am 5.12.2022 bereits zuvor erledigt.

Frage I.11:
Wie bewertet das KVR die Sicherheitsvorkehrungen und die Risiken solcher Veranstaltungen?

Antwort:
Wie aus der ausführlichen Begründung der Allgemeinverfügung vom 9.12.2022 mit Bezug zu diesem Protestverhalten erkennbar ist, bewertet das KVR Straßenblockaden auf für Rettungs- und Einsatzfahrten kritischen Straßen als Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wenn diese nicht gem. Art. 13 BayVersG vorher angezeigt werden.

Frage I.12:
Wie bewertet der Oberbürgermeister den Umstand, dass zahlreiche Pendler und der Wirtschaftsverkehr damit stundenlang im Stau standen und wichtige Termine somit verpasst haben?

Antwort:
Dieser Umstand ist bedauerlich und hätte durch Beachtung der im Bescheid beauflagten Beschränkungen vermindert werden können.

Auch angezeigte Versammlungen, für die verkehrliche Maßnahmen ergriffen werden, führen, wenn sie auf den Straßen durchgeführt werden, oft zu Verkehrsbehinderungen und in einigen Fällen zu langen Staus. Solche Beeinträchtigungen sind unbequem und können stören. Die Versammlungsfreiheit ist eine wichtige Säule der Demokratie und sichert die Teilhabe aller an der öffentlichen Meinungsbildung. Dafür müssen störende Nebeneffekte hingenommen werden, solange es sich in einem sozialadäquaten Rahmen bewegt und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestehen.

In Ihrer Anfrage (Teil II) teilen Sie inhaltlich Folgendes mit:
„Die Pressemitteilung des Kreisverwaltungsreferats vom 7. Dezember 2022 zur Verbescheidung der nicht angezeigten Versammlung der Klima-Kleber wirft mehr Fragen auf als sie beantworten kann. Nachdem über die Medien zu erfahren ist, dass die Klima-Kleber nunmehr neben Berlin ihren Schwerpunkt in München setzen werden, ist hier schnelles handeln erforderlich."

Zu Ihren Fragen (Teil II) nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage II.1:
*In der PM steht: „Da erstmalig Ort und Zeitpunkt durch die Aktivist*innen über die Presse angekündigt wurden, war das KVR als zuständige Versammlungsbehörde dazu verpflichtet, tätig zu werden und die Versammlung durch entsprechende Auflagen zu beschränken".*

a) Wo ist die Rechtsgrundlage dafür, dass eine nicht angezeigte Versammlung aus Initiative der Sicherheitsbehörde zu verbescheiden ist?
b) Wieso geht die Versammlungsbehörde davon aus, dass die Anzeigepflicht dadurch obsolet werden könnte, wenn sie auf anderem Weg Kenntnis von der geplanten Veranstaltung bekommt?

Antwort zu Frage II.1 a):
Vergleiche Antwort zu Frage I.2.

Antwort zu Frage II.1 b):
Davon geht das KVR nicht aus. Vergleiche Antwort zu Frage I.8.

Frage II.2:
Weiter führt die PM aus: „Allein die Tatsache, dass eine Versammlung (ob angezeigt oder nicht) stattfindet, führt dazu, dass die zuständige Versammlungsbehörde tätig werden muss." Warum hat das KVR bei Durchführung einer nichtangezeigten Versammlung, die sowohl straf- als auch bußgeldbewehrt ist, die Versammlung, deren Art durch Festkleben auf der Straße hinreichend inzwischen bekannt ist, nicht sofort mit Hilfe der Polizei aufgelöst?

Antwort:
Vergleiche Antwort zu Frage I.10.

Die fehlende Anzeige allein führt nicht automatisch zum Verbot oder zur Auflösung einer Versammlung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.5.1985, Az.: 1 BvR 233/81, Rn. 74).

Vielmehr muss vor einer Auflösung geprüft werden, ob andere mildere Mittel zur Beseitigung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bestehen. Verstöße gegen zuvor verfügte Beschränkungen führen nicht zwangsläufig zu dem Ergebnis, dass die Versammlung insgesamt aufgelöst werden muss. Beschränkungen oder eine Auflösung nach Beginn einer Versammlung gem. Art. 15 Abs. 4 BayVersG müssen sich an den gleichen Vorgaben wie Beschränkungen oder eine Untersagung gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG messen lassen, also einen legitimen Zweck haben und verhältnismäßig sein.

Frage II.3:
Nach welchem Ermessen hat hier die Versammlungsbehörde gehandelt?

Antwort:
Das KVR hat nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 BayVersG gehandelt.

Frage II.4:
Gibt es nun einen „Münchner Weg", wonach Versammlungen gar nicht erst angezeigt werden müssen, auf die sich auch andere Veranstalter berufen können?

Antwort:
Nein, vergleiche Antwort zu Frage I.8.

Frage II.5:
Wie wird hier der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt?

Antwort:
Es erschließt sich dem KVR nicht, wie sich aus dem Vorgehen zur Versammlung am 5.12.2022 ergeben könnte, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt wird, vergleiche unter anderem Antwort zu Frage I.8.

Frage II.6:
Die PM geht davon aus, dass weitere Klima-Kleber-Aktionen in München stattfinden werden: „Das KVR wird dieses Verhalten in Zusammenarbeit mit der Münchner Polizei und der Branddirektion bewerten und Erkenntnisse für zukünftige Maßnahmen berücksichtigen."
a) Was bedeutet dies genau?
b) Werden auch künftig a priori auf Initiative des KVR Versammlungsbescheide erlassen?

Antwort zu Frage II.6 a):
Das bedeutet: Das KVR wird für zukünftige Maßnahmen im Hinblick auf die hier handelnde Gruppierung und vergleichbare Aktionen berücksichtigen, dass die Beschränkungen für die Versammlung vom 5.12.2022 nicht eingehalten wurden und die beteiligten Personen sich nicht kooperativ verhalten haben. Auch die Auswirkungen der Versammlung trotz vorheriger verkehrlicher Absicherung der Polizei und Information der Branddirektion wurden berücksichtigt. Eine unter anderem aus diesen Erkenntnissen resultierende Maßnahme war die Allgemeinverfügung vom 9.12.2022.

Antwort zu Frage II.6 b):
Vergleiche Antwort zu Frage I.3.

Frage II.7:
Wie bewertet das KVR die Durchführung der Klima-Kleber-Versammlung, die erteilte Auflage missachtet in strafrechtlicher Hinsicht?

Antwort:
Der Verstoß gegen die angeordneten Auflagen stellen für Teilnehmer*innen Ordnungswidrigkeiten dar (vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG) und für Leiter*innen bzw. Veranstalter *innen einer Versammlung eine Straftat (vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG).

Ob darüber hinaus durch die Durchführung der Versammlung Straftaten verwirklicht werden, hängt vom Einzelfall ab. Die strafrechtliche Beurteilung obliegt der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten. Das KVR ist im übrigen aus dem sich aus dem Grundgesetz ergebenden Grundsatz der Gewaltenteilung keine Strafverfolgungsbehörde.

Frage II.8:
Wenn eine Sicherheitsbehörde aus eigener Initiative ohne Anzeige der Versammlung einen Versammlungsbescheid erlässt, liegt darin die begründete Vermutung der politischen Bejahung des Versammlungszwecks (so wie der Bundesgerichtshof in einem Parallelfall bereits 1969 entschieden hatte). Unterstützt das KVR die Klima-Kleber insgeheim, weil sie für den Klimawandel und gegen Autos stehen?

Antwort:
Wenn ein Versammlungsbescheid ergeht, ohne dass eine Anzeige der Versammlung vorliegt, weil die Durchführung der Versammlung mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verbunden ist, handelt die Sicherheitsbehörde als zuständige Versammlungsbehörde ihrem Auftrag gem. Art. 6 LStVG, nämlich zur Gefahrenabwehr entsprechend (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 6 LStVG).

Eine inhaltliche Bewertung des politischen Versammlungszwecks findet nicht statt. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage I.4 verwiesen.

Das KVR verweist zudem im Hinblick auf die mehrfach gestellte Frage, ob das Handeln von Amts wegen ohne Anzeige nun bedeute, dass die Anzeigepflicht gem. Art 13 BayVersG ignoriert werden könne, auf ein Urteil des BGH vom 8.8.1969, Az.: 2 StR 171/69 (sog. Laepple-Urteil). Der BGH hatte hier entschieden, dass die Strafbarkeit der Nichtanzeige einer Versammlung (gegenständlich war das Versammlungsgesetz des Bundes) eben

gerade nicht dadurch entfallen sei, dass die Polizei durch Plakate vorab Kenntnis von den Einzelheiten der geplanten Versammlung erlangt hatte. Im vorliegenden Fall hat das KVR ebenso agiert und gerade nicht die Ankündigung einer Anzeige gleich gesetzt. Vgl. dazu auch Frage I.8.

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Montag, 9. Januar 2023

Tram zum S-Bahnhof Johanneskirchen:
SWM reichen Bauantrag ein
Pressemitteilung MVG

Die presserechtliche Verantwortung für die nachfolgenden Pressemitteilungen liegt jeweils bei der Beteiligungsgesellschaft, die sie herausgibt.

MVG Information für die Medien

09.01.2022

Tram zum S-Bahnhof Johanneskirchen: SWM reichen Bauantrag ein

Herausgeber
Stadtwerke München GmbH
Pressestelle
Telefon: +49 89 2361-5042
E-Mail: presse@swm.de
www.swm.de

Ansprechpartner
Pressereferent Bereich MVG
Maximilian Kaltner
Telefon: +49 89 2361-6042
E-Mail: presse@mvg.de
www.mvg.de

Die Stadtwerke München (SWM) haben kurz vor dem Jahreswechsel am 29.12.2022 bei der Regierung von Oberbayern (ROB) den Planfeststellungsantrag für die Tram-Nordtangente eingereicht.

Der Start des Genehmigungsverfahrens markiert den nächsten Meilenstein auf dem Weg zu der etwa einen Kilometer langen Straßenbahn-Neubaustrecke, die an der Regina-Ullmann-Straße von der Strecke nach St. Emmeram abzweigen und den S-Bahnhof Johanneskirchen anbinden soll.

Sie ist ein wichtiger Baustein der so genannten Tram-Nordtangente, die auch die Strecken vom Elisabethplatz zur Tivolistraße mit Abzweig zur Münchner Freiheit umfasst. Durch diesen vergleichsweise kurzen Neubauabschnitt wird die Anbindung der nordöstlichen Stadtteile und künftig auch Schwabings an die Flughafen-S-Bahn deutlich verbessert. Zudem wird durch eine neue, kombinierte Haltestelle für Tram und Bus in Johanneskirchen das Umsteigen zu den Buslinien und zur S-Bahn deutlich erleichtert.

Die Strecke soll nach aktuellem Planungsstand in den Jahren 2024 bis 2025 (erste Vorarbeiten noch in 2023) gebaut und möglichst zum Fahrplanwechsel im Dezember 2025 in Betrieb genommen werden.